

Es wird für das Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplans darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für Rückfragen zur Planung steht neben der Stadtverwaltung Borna, FD31, Frau Meißner auch das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich Landschaftsarchitekten, Heinrich-Heine-Str. 13, 15537 Erkner, Herr Walter, Telefon 03362/883610, E-Mail [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) zur Verfügung.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Borna, 09.01.2024

Urban  
Oberbürgermeister


**Öffentliche Bekanntmachung**

**Förmliche Beteiligung zur 14. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Borna  
für das Vorhaben „Energiepark Borna - Teilbereich 2“**

Der Stadtrat der Stadt Borna hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 den Entwurf der 14. Änderung des Teil-FNP Borna, Stand 10/2023 gebilligt und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. 381/35/23). Gleichzeitig erfolgt die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Planung betrifft Flächen östlich und südöstlich der Kernstadt Borna (Fläche 2.1 – 2.5, 2.6 teilweise), zwischen Kesselshain im Norden, Bockwitzer See im Osten und autobahnbegleitend entlang der Bundesautobahn A72. Das Planungsziel besteht in der Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung *Photovoltaik*. Mit dieser Darstellung im vorbereitenden Bauleitplan sollen die Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Borna – Teilbereich 2“ geschaffen werden.



 Räumlicher Geltungsbereich  
(DTK050 © GeobasisDE/GeoSN 10/2023)

Der Entwurf der 14. Änderung des Teil-FNP Borna, Stand 10/2023, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

**22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024**

im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

<https://www.borna.de/Stadtverwaltung-und-Buergerservice/Oeffentliche-Bekanntmachungen.htm?>  
<https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>  
Zentrales Landesportal unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Zusätzlich werden die Unterlagen während der Beteiligungsfrist in der Stadtverwaltung Borna, Verwaltungsgebäude, „An der Wyhra 1“, Foyer 1. Etage in 04552 Borna während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar: Angepasst an die Planungsebene des Flächennutzungsplans erfolgt eine schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Diese Ermittlung und Bewertung erfolgt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und Sachgüter. Detailliertere Umweltinformationen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens verfügbar. Zudem erfolgt eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, eine Methodikbeschreibung und eine Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an [fd31@borna.de](mailto:fd31@borna.de) erfolgen, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Es wird für das Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplans darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für Rückfragen zur Planung steht neben der Stadtverwaltung Borna, FD31, Frau Meißner auch das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich Landschaftsarchitekten, Heinrich-Heine-Str. 13, 15537 Erkner, Herr Walter, Telefon 03362/883610, E-Mail [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) zur Verfügung.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Borna, 09.01.2024

Urban  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Förmliche Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Borna - Teilbereich 1“

Der Stadtrat der Stadt Borna hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Stand 11/2023 gebilligt und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. 408/36/23). Gleichzeitig erfolgt die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich gemäß Aufstellungsbeschluss umfasst Flächen östlich und südlich der Kernstadt Borna und soll über mehrere einzelne Bebauungspläne umgesetzt werden. Die vorliegende Planung betrifft die Teilfläche 1, südlich der Kernstadt Borna, zwischen Bundesstraße 93 im Norden und Westen, Gewerbegebiet Blumroda und Waldflächen im Süden und Bahnstrecke Neukieritzsch-Chemnitz im Osten gemäß der beigefügten Abbildung. Für den Verlust von Brutrevieren der Feldlerche durch die Überbauung mit PV-Modulen mit Reihenabständen < 3 m, sind Maßnahmen umzusetzen, welche die entfallenden Reviere ersetzen sollen. Hierfür ist die Umsetzung einer produktionsintegrierten Maßnahme (PIK) auf externen Ackerflächen im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt auf dem Flurstück 1374 in der Gemarkung Wyhra.